

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 24. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Betreuung an der Grundschule Buggingen

2.1 Kernzeitbetreuung

bei 11 monatiger Zahlungsweise (September – Juli)	
für das 1. Kind	25,00 € / Monat
für das 2. Kind einer Familie (bei gleichzeitigem Besuch)	12,50 € / Monat

2.2 Hausaufgabenbetreuung

bei 11 monatiger Zahlungsweise (September – Juli)	
für das 1. Kind	10,00 € / Monat
für das 2. Kind einer Familie (bei gleichzeitigem Besuch)	5,00 € / Monat

2.3 gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kindes von Kernzeitbetreuung und Hausaufgabenbetreuung

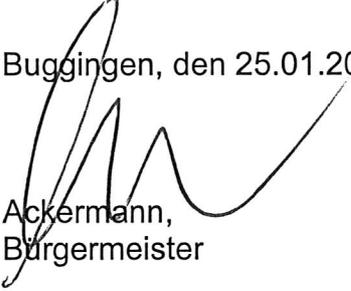
bei 11 monatiger Zahlungsweise (September – Juli)	
für das 1. Kind	30,00 / Monat
für das 2. Kind einer Familie (bei gleichzeitigem Besuch)	15,00 / Monat

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen vom 23. März 2010 außer Kraft.

Buggingen, den 25.01.2011


Ackermann,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 03.02.2011
2. am 03.02.2011 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.02.11 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 14.02.2011

